

2021/II/Recht/4 Kreis Harburg
Lockerung des Friedhofszwangs

Beschluss: Annahme

Der Landesparteitag möge beschließen:

Dem Beispiel unserer Genoss*innen in Bremen folgend, soll ein Gesetz auf den Weg gebracht werden, welches den Friedhofszwang auch für alle Hamburger*innen unter folgenden Voraussetzungen aufhebt. 1.) Der oder die Verstorbene wird professionell eingeäschert. 2.) Der oder die Verstorbene hat zu Lebzeiten schriftlich den Wunsch geäußert, dass er/ sie nicht auf einem Friedhof bestattet werden möchte und hat dabei eine Person benannt, die sich seinen/ ihren Wünschen entsprechend um seine/ ihre eingeäscherten Überreste kümmern wird. 3.) Das gültige Testament des oder der Verstorbenen widerspricht diesem Wunsch nicht. 4.) Ein Ausstreuen oder Beerdigen der Asche darf nur auf Privatgrund und nur mit der Einwilligung des Besitzers/ der Besitzerin oder z.B. des Pächters/ der Pächterin erfolgen. Alternativ kann das Ausstreuen auf städtischem und ausdrücklich dafür freigegebenem Gebiet erfolgen, sobald hierfür Gebiete festgelegt worden sind. 5.) Benachbarte Gebiete dürfen beim Ausstreuen nicht durch etwaige Verwehungen in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies gilt auch für öffentlichen und städtischen Grund. 6.) Nach Aushändigung der Asche an die Vertrauensperson muss zu keiner Zeit ein Bestattungsunternehmen hinzugezogen werden. 7.) Sollte das Ausstreuen oder Beerdigen der Asche nicht wie in der schriftlichen Erklärung festgehalten durchgeführt werden können, dann steht die Möglichkeit zur Bestattung auf einem Friedhof jederzeit offen.

Überweisen an

Bürgerschaftsfraktion